

# Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

SR 0.351.1; AS 1967 831

---

I

## Änderung des Vorbehalts der Schweiz<sup>1</sup> Geltungsbereich des Übereinkommens, Nachtrag<sup>2</sup>

### Schweiz

#### *Vorbehalt*

Der in Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1966<sup>3</sup> zu Artikel 2 des Übereinkommens abgegebene Vorbehalt erhält folgenden Wortlaut:

#### *Art. 2*

- a. Die Schweiz behält sich das Recht vor, die Rechtshilfe auch dann abzulehnen, wenn wegen der dem Ersuchen zu Grunde liegenden Handlung gegen denselben Beschuldigten in der Schweiz ebenfalls ein Strafverfahren durchgeführt wird oder eine strafrechtliche Entscheidung ergangen ist, mit der diese Tat und seine Schuld materiell beurteilt worden sind.
- b. Die Schweiz behält sich ferner das Recht vor, Rechtshilfe auf Grund dieses Übereinkommens nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu leisten, dass die Ergebnisse der in der Schweiz durchgeführten Erhebungen und die in herausgegebenen Akten oder Schriftstücken enthaltenen Auskünfte ausschliesslich für die Aufklärung und Beurteilung derjenigen strafbaren Handlungen verwendet werden dürfen, für die die Rechtshilfe bewilligt wird.
- c. Der ersuchende Staat kann die Ergebnisse der in der Schweiz durchgeführten Erhebungen und die in herausgegebenen Akten oder Schriftstücken enthaltenen Auskünfte in Abweichung von der in Ziffer b enthaltenen Bedingung verwenden, wenn die Tat, auf die sich das Ersuchen bezieht, einen anderen Straftatbestand darstellt, für den Rechtshilfe zulässig wäre, oder wenn sich das ausländische Strafverfahren gegen andere Personen richtet, die an der strafbaren Handlung teilgenommen haben.

<sup>1</sup> Erklärung enthalten in einem im Generalsekretariat am 13. Dezember 1996 eingetragenen Schreiben des Schweizerischen Bundesrates vom 5. Dezember 1996.

<sup>2</sup> Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS **1975** 457 2271, **1976** 1904, **1977** 907, **1982** 1309 2261, **1983** 1193, **1985** 490, **1986** 324, **1993** 2059 und **1995** 3141.

<sup>3</sup> AS **1967** 805

## II

**Geltungsbereich des Übereinkommens am 1. Oktober 1998, Nachtrag<sup>4</sup>**

	Ratifikation		Inkrafttreten	
Estland <sup>5</sup>	28. April	1997	27. Juli	1997
Irland <sup>5</sup>	28. November	1996	26. Februar	1997
Lettland <sup>5</sup>	2. Juni	1997	31. August	1997
Litauen <sup>5</sup>	17. April	1997	16. Juli	1997
Moldova <sup>5</sup>	4. Februar	1998	5. Mai	1998
Polen <sup>5</sup>	19. März	1996	17. Juni	1996
Portugal <sup>5 6</sup>	27. September	1994	26. Dezember	1994
Ukraine <sup>5</sup>	11. März	1998	9. Juni	1998

**Vorbehalte und Erklärungen****Estland**

1) Nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 2 des Übereinkommens behält sich die Republik Estland das Recht vor, die Rechtshilfe zu verweigern, wenn die Handlung, auf die sich das Ersuchen bezieht, nach estnischem Recht nicht als strafbare Handlung gilt;

2) nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, dass sie Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen nur unter den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c aufgeführten Bedingungen erledigen wird;

3) nach Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, dass die Vorladung für einen Beschuldigten, der sich in estnischem Hoheitsgebiet befindet, spätestens 40 Tage vor dem Termin des Gerichtsverfahrens zu übermitteln ist;

4) nach Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, dass dem Justizministerium Abschriften der unmittelbar an ihre Justizbehörden gerichteten Rechtshilfeersuchen zu übermitteln sind;

5) nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, dass die an die estnischen Behörden gerichteten Ersuchen und beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die englische Sprache zu übermitteln sind;

6) nach Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens übermittelt die Republik Estland die in Artikel 22 genannten Nachrichten nur auf besondere Anfrage;

7) nach Artikel 24 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, dass Justizbehörden im Sinne dieses Übereinkommens in Bezug auf Estland die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, das Justizministerium und das Innenministerium sind.

<sup>4</sup> Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS **1975** 457 2271, **1976** 1904, **1977** 907, **1982** 1309 2261, **1983** 1193, **1985** 490, **1986** 324, **1993** 2059 und **1995** 3141.

<sup>5</sup> Vorbehalte und Erklärungen, siehe hiernach.

<sup>6</sup> Diese Veröffentlichung ergänzt die frühere in AS **1995** 3141.

## **Irland**

### *Vorbehalte*

#### *Art. 2*

Die Regierung von Irland behält sich das Recht vor, die Rechtshilfe zu verweigern, wenn gegen die Person, auf die sich das Rechtshilfeersuchen bezieht, in Irland oder in einem dritten Staat ein Strafverfahren wegen desselben Verhaltens eingeleitet oder abgeschlossen worden ist, das dem Verfahren bezüglich dieser Person im ersuchenden Staat zu Grunde liegt.

Die Regierung von Irland behält sich das Recht vor, die Bereitstellung von Unterlagen oder Beweisstücken in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens davon abhängig zu machen, dass diese Unterlagen oder Beweisstücke ohne ihre Zustimmung nicht für einen anderen als den in dem Ersuchen genannten Zweck verwendet werden.

#### *Art. 3*

Die Regierung von Irland behält sich das Recht vor, Zeugen nicht zu vernehmen und die Vorlage von Akten oder Schriftstücken nicht zu verlangen, wenn das Recht Irlands in dem Zusammenhang das Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht oder eine andere Befreiung von der Pflicht, Beweise zu erbringen, anerkennt.

#### *Art. 11 Abs. 2*

Die Regierung von Irland ist nicht in der Lage, Ersuchen nach Artikel 11 Absatz 2 um Durchbeförderung eines Häftlings durch ihr Hoheitsgebiet stattzugeben.

#### *Art. 21*

Die Regierung von Irland behält sich das Recht vor, Artikel 21 nicht anzuwenden.

#### *Art. 22*

Die Regierung von Irland benachrichtigt andere Parteien nicht von strafrechtlichen Verurteilungen oder nachfolgenden Massnahmen nach Artikel 22, es sei denn, die Einrichtung ihres Strafregisters lässt dies zu.

### *Erklärungen*

#### *Art. 5 Abs. 1*

Die Regierung von Irland behält sich das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen folgenden Bedingungen zu unterwerfen:

- a) Die dem Rechtshilfeersuchen zu Grunde liegende strafbare Handlung muss sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach dem Irlands strafbar sein.
- b) Die Erledigung des Rechtshilfeersuchens muss mit dem Recht Irlands vereinbar sein.

#### *Art. 15 Abs. 1*

Für die Regierung von Irland beziehen sich die Verweise auf das «Justizministerium» im Sinne des Artikels 11 Absatz 2, des Artikels 15 Absätze 1, 3 und 6, des

Artikels 21 Absatz 1 und des Artikels 22 auf das Ministerium der Justiz (Department of Justice).

*Art. 15 Abs. 6*

Nach Artikel 15 Absatz 6 gibt die Regierung von Irland bekannt, dass Rechtshilfeersuchen auf Grund des Übereinkommens an das Department of Justice zu übermitteln sind.

*Art. 16 Abs. 2*

Nach Artikel 16 Absatz 2 behält sich die Regierung von Irland das Recht vor, zu verlangen, dass ihr die Ersuchen und die beigelegten Schriftstücke mit Übersetzungen in die irische oder englische Sprache übermittelt werden.

*Art. 24*

Nach Artikel 24 betrachtet die Regierung von Irland folgende Behörden als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens:

- den «District Court»;
- den «Circuit Court»;
- den «High Court»;
- ein «Special Criminal Court»;
- den «Court of Criminal Appeal»;
- den «Supreme Court»;
- den «Attorney General of Ireland»;
- den «Director of Public Prosecutions»;
- den «Chief State Solicitor».

## **Lettland**

In Anwendung des Artikels 15 Absatz 6 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass ihr Rechtshilfeersuchen auf dem folgenden Weg zu übermitteln sind: dem Innenministerium – während des Ermittlungsverfahrens bis zur Anklageerhebung:

Raina blvd 6

Riga, LV – 1533, Lettland

Telefax: 371.2.223853

Telefon: 371.2.219263

dem Büro des Generalstaatsanwalts – während des Ermittlungsverfahrens bis zum Vorbringen des Falles vor Gericht:

O. Kalpaka blvd 6

Riga, LV – 1801, Lettland

Telefax: 371.7.212231

Telefon: 371.7.320085

dem Justizministerium – während des Gerichtsverfahrens:

Brīvības blvd 36

Riga, LV – 1536, Lettland

Telefax: 371.7.285575

Telefon: 371.7.280437

371.7.282607

In Anwendung des Artikels 16 Absatz 2 des Übereinkommens verlangt die Republik Lettland, dass ihr die Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die englische Sprache übermittelt werden.

In Anwendung des Artikels 24 des Übereinkommens bezeichnet die Republik Lettland die Gerichte, das Büro des Staatsanwalts und die Polizei als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens.

### **Litauen**

Hinsichtlich des Artikels 2 des Übereinkommens behält sich die Republik Litauen das Recht vor, einem Ersuchen nicht stattzugeben,

- a. wenn es sich auf eine strafbare Handlung bezieht, die nach litauischem Recht nicht als «schwere strafbare Handlung» bewertet wird und als solche strafbar ist;
- b. wenn es sich auf eine strafbare Handlung bezieht, die in der Republik Litauen oder in einem Drittstaat Gegenstand eines Strafverfahrens ist;
- c. wenn es sich auf eine strafbare Handlung bezieht, hinsichtlich deren die Justizbehörden der Republik Litauen entweder abgelehnt haben, ein Strafverfahren einzuleiten, oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren nicht fortgesetzt haben.

Hinsichtlich des Artikels 13 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass Auszüge aus dem Strafregister und auf dieses bezügliche Auskünfte nur dann übermittelt werden, wenn sich das Register auf eine Person bezieht, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens behält sich die Republik Litauen das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen den unter den Buchstaben a, b und c dieser Bestimmung genannten Bedingungen zu unterwerfen.

Nach Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens gewährt die Republik Litauen Rechtshilfe nur dann, wenn die Rechtshilfeersuchen unmittelbar dem Justizministerium der Republik Litauen übermittelt werden.

Nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens behält sich die Republik Litauen das Recht vor, festzulegen, dass ihr die Ersuchen und beigefügten Schriftstücke in litauischer Sprache oder versehen mit einer Übersetzung in eine der offiziellen Sprachen des Europarats zu übermitteln sind; andernfalls wird die Republik Litauen die Erstattung aller für die Übersetzung angefallenen Kosten verlangen.

Nach Artikel 24 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass die folgenden Behörden als Justizbehörden im Sinne dieses Übereinkommens zu betrachten sind: das Justizministerium der Republik Litauen, das Büro des Generalstaatsanwalts der Republik Litauen und die Gerichte Litauens mit Ausnahme des Verfassungsgerichts.

## Moldova

1. Nach Artikel 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Moldova, dass sie die Rechtshilfe verweigern wird, falls

- die begangene Handlung keine strafbare Handlung im Sinne der Rechtsvorschriften der Republik Moldova darstellt;
- der Straftäter wegen der Gewährung von Straffreiheit von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entbunden ist;
- eine Berufung auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen einer gesetzlich vorgesehenen Verjährung nicht möglich ist;
- der Straftäter nach Begehung der Straftat in einen Zustand anhaltender psychischer Depression verfallen ist, der eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschliesst;
- gegen dieselbe Person wegen derselben strafbaren Handlung ein Strafverfahren anhängig ist;
- gegen dieselbe Person wegen derselben strafbaren Handlung ein vollstreckbares Urteil oder ein rechtskräftiger Gerichtsbeschluss vorliegt, die das Verfahren beenden.

2. Nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens behält sich die Republik Moldova das Recht vor, Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen nur unter den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und c des Übereinkommens genannten Bedingungen zu erledigen.

3. Die Republik Moldova behält sich das Recht vor, die in Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Rechtshilfeersuchen nicht zu erledigen.

4. Nach Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens erklärt die Republik Moldova, dass die Rechtshilfeersuchen dem Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwaltschaft zu übermitteln sind.

5. Nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Moldova, dass die Rechtshilfeersuchen und die beigelegten Schriftstücke entweder in moldauischer Sprache oder in einer der offiziellen Sprachen des Europarats abzufassen oder in eine dieser Sprachen zu übersetzen sind.

6. Nach Artikel 24 des Übereinkommens erklärt die Republik Moldova, dass sie in Bezug auf die Republik Moldova die erstinstanzlichen Gerichte (*judecatoriile*), die Gerichte (*tribunalele*), das Berufungsgericht (*Curtea de Apel*), den Obersten Gerichtshof (*Curtea Suprema de Justitie*), das Ministerium der Justiz (*Ministerul Justitie*), die Generalstaatsanwaltschaft (*Procuratura Generala*) und die Organe der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Moldova (*organele procuraturii Republicii Moldova*) als Justizbehörden im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen betrachtet.

## Polen

### Art. 5 Abs. 1

Die Republik Polen behält sich das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und c des Übereinkommens genannten Bedingungen zu unterwerfen.

*Art. 7 Abs. 3*

Die Übermittlung der Vorladung kann verweigert werden, wenn bis zu dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt weniger als 30 Tage verbleiben.

*Art. 13*

Es werden nur Informationen übermittelt, die im Zentralregister der verurteilten Personen verfügbar sind.

*Art. 15 Abs. 2 und 6*

Wird ein Rechtshilfeersuchen unmittelbar an die Justizbehörden gerichtet, so ist dem Justizministerium eine Abschrift des Rechtshilfeersuchens zu übermitteln.

*Art. 16 Abs. 2*

Die übermittelten Ersuchen und anderen Schriftstücke sind mit einer Übersetzung in die polnische Sprache oder in eine der Amtssprachen des Europarats zu übermitteln; die Übersetzung der zu übermittelnden Schriftstücke ist nicht erforderlich, wenn die Übermittlung in Form einer einfachen Zustellung erfolgt. In anderen Fällen werden sie in die polnische Sprache übersetzt, wenn der Empfänger polnischer Staatsangehöriger ist oder seinen ständigen Aufenthalt in Polen hat.

*Art. 24*

Im Sinne des Übereinkommens gelten auch die Büros der Staatsanwaltschaft als «Justizbehörden».

**Portugal**

Erklärungen enthalten in einem im Generalsekretariat am 4. April 1997 eingetragenen Schreiben des Ständigen Vertreters Portugals vom 3. April 1997:

- a) Portugal erklärt, dass es Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme nur erledigt, wenn die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Bedingungen erfüllt sind.
- b) Portugal erklärt, dass die Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke ihm mit einer Übersetzung in die portugiesische oder die französische Sprache übermittelt werden müssen.
- c) Portugal erklärt nach Artikel 7 Absatz 3, dass die Vorladung für einen Beschuldigten, der sich in seinem Hoheitsgebiet befindet, seinen Behörden innerhalb einer Frist von 50 Tagen übermittelt werden muss.
- d) Portugal erklärt nach Artikel 24, dass die Staatsanwaltschaft als Justizbehörde im Sinne des Übereinkommens zu betrachten ist.

## Ukraine

### Art. 2

Die Ukraine behält sich das Recht vor, einem Rechtshilfeersuchen keine Folge zu geben,

- a) wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, es diene dazu, eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer politischen, religiösen oder anderen Überzeugung, ihrem Geschlecht, ihrer Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe und ihrer sozialen Abstammung, ihres sozialen Status, ihres Wohnortes, ihrer Sprache und wegen anderer Angaben zu verfolgen, zu verurteilen oder zu bestrafen;
- b) wenn der Vollzug eines Ersuchens mit dem Grundsatz «*non bis in idem*» (es kann nicht zwei Strafen für ein und dieselbe strafbare Handlung geben) unvereinbar ist;
- c) wenn sich das Ersuchen auf eine strafbare Handlung bezieht, die Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens oder einer gerichtlichen Untersuchung in der Ukraine bildet.

### Art. 5 Abs. 2

Die Ukraine wird die Gerichtsentscheide über die Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen unter Vorbehalt der in Artikel 5 Absatz 1 lit. c erwähnten Bedingung vollziehen.

### Art. 7 Abs. 3

Die Vorladung an einen Beschuldigten, der sich auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine befindet, muss den zuständigen Behörden mindestens 40 Tage vor dem für das Erscheinen vor Gericht vorgesehenen Zeitpunkt übermittelt werden.

### Art. 16 Abs. 2

Die Ersuchen und beigelegten Schriftstücke müssen der Ukraine mit einer Übersetzung ins Ukrainische oder in eine der offiziellen Sprachen des Europarates versehen sein, wenn sie nicht in einer dieser Sprachen abgefasst sind.

### Art. 24

Für die Anwendung des Übereinkommens gelten als «Justizbehörden» der Ukraine die ordentlichen Gerichte die Staatsanwälte aller Stufen und die mit den Voruntersuchungen betrauten Organe.

## III

### Änderung einer Erklärung

#### Tschechische Republik (AS 1995 3144)

«Erklärung enthalten in einer im Generalsekretariat am 19. November 1996 eingetragenen Note des Ständigen Vertreters der Tschechischen Republik:

Im Einklang mit Artikel 24 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und Artikel 8 seines Zusatzprotokolls erkläre ich, dass im Sinne des

Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls folgende Behörden als Justizbehörden betrachtet werden: die Generalstaatsanwaltschaft der Tschechischen Republik, die Regional- und Bezirksstaatsanwaltschaften, die Städtische Staatsanwaltschaft in Prag, das Justizministerium der Tschechischen Republik, die Regional- und Bezirksgerichte und das Städtische Gericht in Prag».